

Satzung des Vereins Sicherheitsgemeinschaft Blankenfelde-Mahlow e.V.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Sicherheitsgemeinschaft Blankenfelde-Mahlow e.V.“.
2. Der Verein ist unter VR 8623 P im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Blankenfelde-Mahlow.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand ist Zossen, Erfüllungsort Blankenfelde-Mahlow.

§ 4 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins liegt in der Kriminalitätsprävention, besonderes Augenmerk liegt hier in der Einbruchs- und Diebstahlkriminalität. Durch gegenseitige Unterstützung der Bürger und durch Zusammenarbeit mit der Gemeinde, der Polizei und der politisch Verantwortlichen des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland. Weitere sicherheitsrelevante Aufgaben in Abstimmung mit der Gemeinde und der Polizei.
2. Dieser Zweck soll erfüllt werden durch:
 - a. Durchführung von Beobachtungsgängen /-fahrten
 - b. ständige Aufmerksamkeit der Vereinsmitglieder um Auffälligkeiten und Abläufe zu erkennen,
 - c. Belebung und Vertiefung von Nachbarschaftshilfe durch Informationsweitergabe bei Veranstaltungen und über soziale Medien wie Webseite, Facebook etc.,
 - d. Aufklärungsarbeit durch Informationsveranstaltungen, Flyer etc.
3. Entsprechend seinem Zweck ist der Verein unabhängig von den politischen Parteien.
4. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“.

§ 5 Mitgliedschaft und deren Erwerb

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 16 Lebensjahr vollendet hat und die den Vereinszweck unterstützen will, die Satzung anerkennt und bereit ist seine Beschlüsse umzusetzen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern mit Sicherheitspartnerschaft
 - b. fördernden Mitgliedern
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe zu nennen. Des Weiteren ist die Vertraulichkeitsvereinbarung anzuerkennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:
 - a. durch Tod.
 - b. durch Kündigung des Mitgliedes schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum darauffolgenden Monatsende. Beiträge im laufenden Kalenderjahr werden nicht zurückgezahlt.
 - c. durch Ausschluss durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes. Das kann erfolgen durch:
 - i. vereinsschädigendes Verhalten,
 - ii. Verstoß gegen die Satzung,
 - iii. mangelnde Beteiligung am Vereinsleben,
 - iv. Verurteilung durch ein Strafgericht.
2. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Vom Verein überlassene Ausrüstungsgegenstände sind umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Es dürfen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gemacht werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtung gemäß dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
 - a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
 - b. durch freiwillige Zuwendungen,
 - c. durch Zuschüsse öffentlicher Mittel.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vereinsvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. die Wahl des Vereinsvorstandes gemäß § 10/§11,
 - c. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - i. Beschlussfassung zum Auflösen des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Liegt mehr als ein Vorschlag vor, so muss geheim abgestimmt oder gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als angenommen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Stimmberechtigt sind alle beigetretenen Mitglieder des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - i. dem Vorsitzende,
 - ii. dem Vorsitzenden Stellvertreter,
 - iii. dem Schriftführer,
 - iv. dem Kassenwart,
 - b. dem erweiterten Vorstand
 - i. bis zu 4 Beisitzer,
2. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen.
3. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des gesamten Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 12 Abs. 1a. Sie besitzen jeweils Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis gilt, dass ein Vorstandsmitglied den Verein nur vertreten darf, wenn das nächsthöhere Vorstandsmitglied verhindert ist. Die Reihenfolge legt der § 12 Abs. 1a fest.

§ 14 Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern die Rechnungen vor.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Lebenshilfe Blankenfelde und nördlicher Teltow-Fläming e.V., Jühnsdorfer Weg 1 b, 15827 Blankenfelde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2018.